

## Reglement Videoüberwachung Schulhaus Hohfurri

# 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Schulhauses Hohfurri.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

#### 2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen, Diebstählen sowie weiterer Straftaten. Sind Schäden verursacht worden, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

### 3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die zu den Gebäuden gehörenden Bereiche. Die Kameras erfassen folgende Bereiche:

- Haupteingang Trakt A
- Südlicher Eingang Trakt B zur Veloremise
- Nördlicher Eingangs Trakt B
- Östlicher Eingang Trakt C
- Westlicher Eingang Trakt C
- Haupteingang Trakt D
- Haupteingang Trakt F
- Haupteingang Trakt H

Durch diese Massnahmen, die nur gedeckte, die Eingänge der Schulgebäude betreffen, wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Personen auf dem Durchgangsweg gewahrt bleibt. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr und wird für 72 Stunden gespeichert. Anschliessend werden die Aufnahmen automatisch gelöscht bzw. überschrieben. Die aufgenommenen Bilder werden nicht in Echtzeit kontrolliert.

### 4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Öffentlichkeit wird insbesondere mittels Schildern beim Eintritt auf das Schulareal sowie Schildern bei den Eingängen der Schultrakte mit Kamera-Symbolen auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Die Platzierung und Ausgestaltung dieser Symbole ist mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen.

#### 5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der anlageverantwortliche Hauswart des Schulhauses Hohfurri. Die von den Kameras aufgenommen Bilder werden auf ei-



nem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert. Die Berechtigungen zum Zugriff auf die betreffenden Daten sind auf den Hauswart, die Schulleitung und weitere namentlich bekannte und autorisierte Personen beschränkt.

### 6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufzeichnungen werden nur vom anlageverantwortlichem Hauswart und der Schulleitung des Schulhauses Hohfurri genutzt. Sie entscheiden gemeisam über die Einsichtnahme der aufgenommenen Bilder sowie über die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport.

### 7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst des Departements Schule und Sport behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

### 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten werde durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden protokolliert.

Winterthur, den 17. Februar 2014

Bereichsleiter Zentrale Dienste

**Urs Borer**